

Außenbereichssatzung der Gemeinde Arnbruck für den Bereich „Hötzelsried Süd“

Vom 01. Oktober 2019

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Außenbereichssatzung:

§1

Geltungsbereich

¹Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den im beigefügten Lageplan (Maßstab M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen. ²Der Lageplan sowie die Übersichtskarte (Maßstab M 1:5000) sind Bestandteil dieser Satzung.

§2

Zulässigkeit von Vorhaben

¹Innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben, welche als nicht wesentlich störend einzustufen sind, dienen, nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB. ²Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben, welche als nicht wesentlich störend einzustufen sind, dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§3

Festsetzungen

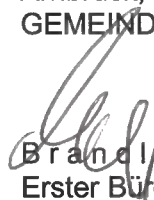
Für die Grundstücke und Grundstücksteile nach §1 ist die beigefügte Begründung maßgebend; sie ist Bestandteil dieser Satzung. Die naturschutzfachliche Betrachtung ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.

§4

Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten gilt § 10 Abs. 3 BauGB entsprechend.

Arnbruck, 01. Oktober 2019
GEMEINDE ARNBRUCK


Brandl
Erster Bürgermeister

